

## Förderrichtlinie der Stadt Soest zur Förderung eines Lastenrades

### 1. Allgemeines

Soest ist eine Fahrradstadt. Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenfahrräder wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen. Die Förderung erfolgt im Hinblick auf den „Masterplan Klimapakt Stadt Soest“.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ab Werk ausgestattete neue E-Lastenräder und neue muskelbetriebene Lastenräder, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Das heißt, Fahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Des Weiteren müssen sie eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeuges) von mind. 140 Kilogramm aufweisen.

In 2020 werden Lastenräder pauschal gefördert.

### 3. Höhe der Förderung

Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung pauschal 500 €.

Für das Jahr 2020 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 20.000 € zur Verfügung. Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum.

**Die Antragsstellung und der Kauf dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 01.09.2020 erfolgen.** Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe nicht gefördert werden. Das Lastenrad muss mind. 36 Monate eigengenutzt werden.

### 4. Verfahren

Antragsberechtigte Bürgerinnen und Bürger können ab dem 01.09.2020 einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Lastenrädern stellen. Anschließend erfolgen eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch die Stadt Soest, Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, Geschäftsstelle Klimaschutz. Der Kauf des Lastenfahrrades darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen. Binnen 12 Wochen nach Förderzusage sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer, Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Danach erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (01.09.2020) an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Soest, Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, Geschäftsstelle Klimaschutz, Windmühlenweg 21, 59494 Soest oder per E-Mail an [lastenrad@soest.de](mailto:lastenrad@soest.de). Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Soest der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Soest entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## 5. Antragsberechtigte / Antragsinhalte / Kaufnachweise

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Soest, die das Lastenrad zum privaten Gebrauch erwerben.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen

- Angaben zum Antragsstellenden (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung)
- Angaben zum Fördergegenstand
- Bestätigung, dass das Lastenrad nur vom Käufer/von der Käuferin oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird.
- Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer).

Nach Förderzusage durch die Stadt Soest, Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, Geschäftsstelle Klimaschutz sind binnen 12 Wochen folgende erforderlichen Kaufnachweise einzureichen:

- Rechnungskopie. Diese muss den Verkäufer/die Verkäuferin, den Empfänger/die Empfängerin und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Die Rahmennummer des Lastenrades
- Nachweis der Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht - Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 140 Kilogramm (z. B. Händlerbeleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt).

Erst anschließend erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie. Je Antragsteller/-in kann innerhalb des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Lastenrad gefördert werden.

## 6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände, Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind der Stadt Soest unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag etc.) führen ebenfalls zu einer Rückforderung. Zudem behält sich die Stadt Soest stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand bei der Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, Geschäftsstelle Klimaschutz vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## 7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Sofern das Förderprogramm im Jahr 2021 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Die Stadt Soest kann diese Förderrichtlinie an veränderte Förder-situationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Soest bekanntgegeben.

Soest, den 28.08.2020

---

Dr. Eckhard Ruthemeyer  
(Bürgermeister)

## Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms „Lastenrad“ der Stadt Soest

### Antragsteller/-in:

(Der Antrag kann nur von einer volljährigen Privatperson gestellt werden)

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:  
(für Rückfragen)

E-Mail:  
(für Rückfragen)

### Folgende Unterlagen liegen dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei:

Wohnortnachweis, z.B. durch Kopie des Personalausweises. Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer  
Technische Daten des Lastenrades, z.B. Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale

### Folgende Unterlagen sind spätestens 12 Wochen nach Förderzusage nachzureichen, damit eine Auszahlung der Kaufprämie erfolgen kann:

Rechnungskopie. Diese muss den Verkäufer, den Käufer, die genaue Bezeichnung des Lastenrades sowie den gezahlten Preis enthalten.  
Rahmennummer des Lastenrades  
Nachweis der Nutzlast von mind. 140 Kilogramm (Händlerbeleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt)

Hinweis: Die Rechnung muss für den Zeitraum der verpflichtenden Eigennutzungsdauer (= 36 Monate) aufbewahrt werden.

Ich bitte nach meiner Übersendung der geforderten Unterlagen um Überweisung des Förderbetrages auf mein Bankkonto:

Bank:

IBAN:

BIC:



Die Förderung kann unter folgenden Umständen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraumes (=36 Monate) von der Stadt Soest zurückgefordert werden:

- Verkauf des Lastenrades
- Die Zweckentfremdung des Lastenrades
- Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag etc.)

Umstände, die zu einer Rückforderung führen können, sind der Stadt Soest unter Vorlage geeigneter Nachweise unverzüglich mitzuteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Soest entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Soest der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Ich bin damit einverstanden, dass alle erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten, im Rahmen der Abwicklung des Förderprogramms amtlichen Zwecken in automatisierten Verfahren, Dateien, Akten oder sonstigen Unterlagen, gespeichert werden.

Der Antrag kann nur mit Bestätigung des Einverständnisses bearbeitet werden!

Zur Kenntnis beigefügtes Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Soest zum Antrag auf Zuschuss im Rahmen des kommunalen Förderprogramms Lastenräder und die Datenschutzerklärung <https://www.soest.de/20180523Datenschutzerklaerung-DSGVO.php>.

Ich erteile zudem meine Einwilligung, bei einer stichprobenhaften Überprüfung mein Lastenrad der Stadt Soest, Abt. Stadtentwicklung, Geschäftsstelle Klimaschutz zu präsentieren.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Ich versichere, dass mir der Inhalt der aktuellen Förderrichtlinie bekannt ist.

Ort/Datum

Unterschrift

<b>Information</b>	
zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Soest nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	
<b>Bereich</b>	Fördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz - Klimaanpassung Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtentwicklung, Umwelt und Geoservice
<b>Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b> <i>(Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i>	Stadt Soest Der Bürgermeister Am Vreithof 8 59494 Soest Telefon: 02921 / 1030 E-Mail: <a href="mailto:post@soest.de">post@soest.de</a>
<b>Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten</b> <i>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i>	Kreis Soest – Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon 02921 30-2510/2511 E-Mail-Adresse: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de">datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de</a>
<b>Zweck/e der Datenverarbeitung</b> <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i>	Die Verarbeitung von Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung von Förderprogrammen, Antrag, Bearbeitung und ggfs. Auszahlung der beantragten Zuschüsse
<b>Wesentliche Rechtsgrundlage/n</b> <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i>	Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V. m. Art. 7 DSGVO</li> <li>• Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs.1b DSGVO)</li> </ul>
<b>Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten</b> <i>(im Regelfall)</i>	Ihre Daten werden ggfs. zur Auszahlung von Zuschüssen der Kasse zugeleitet. Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb unseres Hauses erfolgt nur unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz.
<b>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</b> <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kas- sen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfeh- lungen)</i>	Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetz- lichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht. Ausnahmen ergeben sich, soweit gesetzliche Aufbewahrungs- pflichten zu erfüllen sind zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. In der Regel sind dies 10 Jahre. Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.



<b>Art der erhobenen personenbezogenen Daten</b>	<p>Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten:</p> <p>Daten des Bestellers:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorname und Nachname</li><li>• Straße und Hausnummer</li><li>• PLZ und Hausnummer</li><li>• Adresszusatz soweit erforderlich (z.B. wohnhaft bei)</li><li>• Geburtsdatum</li><li>• Telefon</li><li>• E-Mail-Adresse</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vollständige Antragsunterlagen</li></ul>
<b>Rechte der betroffenen Person</b>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das Recht auf Auskunft</li><li>• das Recht auf Berichtigung</li><li>• das Recht auf Löschung</li><li>• das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,</li><li>• das Recht auf Datenübertragbarkeit</li><li>• das Widerspruchsrecht</li><li>• das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde</li></ul> <p>das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können</p>
<b>Kontakt Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde</b>	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 384240 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a> Internet: <a href="https://www.ldi.nrw.de/">https://www.ldi.nrw.de/</a></p>